

41/2024 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 26.06.2024
Dr.B/KP

Betrifft: Richtlinie über die Abgabe von parallel importierten Arzneispezialitäten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger hat gemäß § 30a Abs 1 Z 39 ASVG eine Richtlinie über die Abgabe von parallel importierten Arzneispezialitäten (RPI 2024 / Beilage) erlassen und am 2.5.2024 in den Allgemeinen Verlautbarungen der Sozialversicherung kundgemacht. In der Richtlinie ist festgelegt, inwieweit parallel importierte Arzneispezialitäten für Rechnung der Sozialversicherungsträger abgegeben werden können. Die Richtlinie tritt mit 1.7.2024 in Kraft und **findet somit auf alle Abgaben Anwendung, die ab Juli 2024 stattfinden.**

Dazu wurden folgende Erläuterungen erstattet:

- *Sofern ein Direktimport und dazugehörige Parallelimporte dem Erstattungskodex zugeordnet sind, darf ein Parallelimport aus der „No-Box“ (also nicht dem Erstattungskodex zugeordnet) **grundsätzlich nicht abgegeben werden.***
 - *Nur für den Fall, dass der im EKO befindliche Direktimport und alle anderen demselben Bereich zugeordneten Parallelimporte nicht verfügbar sind, darf der auf Basis Kasserverkaufspreis günstigste Parallelimport aus der „No-Box“ abgegeben werden.*
 - *Die Nichtverfügbarkeit ist durch Bestätigung von zwei Großhändlern nachzuweisen. Der Nachweis ist in schriftlicher Form im Rahmen der Abrechnung zu übermitteln und kann beispielsweise durch Ausdrucke von Screenshots oder Emails von Großhändlern erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Nichtverfügbarkeit der Arzneispezialität und der jeweilige Großhändler auf dem Nachweis ersichtlich ist.*
 - *Eine Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Lieferung einer Arzneispezialität nicht bis zum Ende des auf die Bestellung folgenden Werktags erfolgen kann.*

- Sofern der auf die Abgabe folgende Tag ein Sonntag oder Feiertag ist, kann eine nicht dem EKO zugeordnete Arzneyspezialität abgegeben werden, wenn die dem EKO zugeordneten Arzneyspezialitäten nicht am selben Tag geliefert werden können.
- Handelt es sich um ein Direct to Pharmacy Produkt, so ist jedenfalls ein Nachweis des vertriebsberechtigten Unternehmens einzuholen und im Rahmen der Abrechnung zu übermitteln.
- Die Apotheken sind nicht an die ärztlich verordnete Pharmazentralnummer gebunden. Ausschlaggebend für die Abgabe sind alleine der Boxenstatus der fraglichen Arzneyspezialität und ggf. Nichtverfügbarkeiten. Dies gilt auch für den Fall, dass in der chefärztlichen Bewilligung eine Pharmazentralnummer ausgewiesen ist.

Direkt- und Parallelimporte, die im Warenverzeichnis einem Bereich des Erstattungskodex zugeordnet wurden, dürfen auf Rechnung der Sozialversicherung abgegeben werden. Solange also dem EKO zugeordnete Direkt- oder Parallelimporte abgegeben werden, ändert sich für Sie nichts.

- Für den Fall, dass der Direktimport nicht dem EKO zugeordnet ist, kann der Dachverband eine Arzneyspezialität als ökonomisch kennzeichnen.
- Liegt eine solche Kennzeichnung vor, ist grundsätzlich die gekennzeichnete Arzneyspezialität abzugeben. Nur bei Nichtverfügbarkeit dieser Arzneyspezialität darf die auf Basis Kasserverkaufspreis günstigste, nicht als ökonomisch gekennzeichnete, Arzneyspezialität abgegeben werden.
- Sofern keine Kennzeichnung einer Arzneyspezialität in der „No-Box“ erfolgte, darf nur die auf Basis Kasserverkaufspreis günstigste Arzneyspezialität abgegeben werden darf.

Ein Verstoß gegen die oben dargestellten Abgabeerfordernisse der RPI 2024 führt zur gänzlichen Retaxierung der jeweiligen Abgabe.

Gegen die in der Verordnung angeführte **gänzliche Retaxierung** haben wir zwar wegen verfassungsrechtlicher Bedenken Einspruch erhoben, im Eigeninteresse wird jedoch empfohlen, der Richtlinie in allen Punkten zu folgen, um eine aufwendige gerichtliche Klärung der Refundierungsansprüche zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Edgar Wutscher
VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann



Johannes Steinhart
OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

Anlage

U